



Gültig ab 02.11.2020

Aktuelle Informationen zum Thema Coronavirus und der Entwicklung in der Gemeinde Allendorf (Eder)

Auf dieser bei Bedarf aktualisierten Seite informieren wir Sie zeitnah.

Sollten Sie zu einzelnen Punkten Fragen haben, wenden Sie sich bitte telefonisch unter 06452/9131-0 oder per E-Mail (gemeindevorstand@allendorf-eder.de) an die Gemeindeverwaltung.

Kontaktbeschränkungen

Die Bürgerinnen und Bürger sollen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist nur mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet, höchstens jedoch mit 10 Personen. Verstöße gegen diese Kontaktbeschränkung werden entsprechend vom Ordnungsamt sanktioniert.

Gaststätten / Restaurants

Gastronomiebetriebe sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen werden geschlossen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause sowie der Betrieb von Kantinen.

Reisen

Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, generell auf nicht notwendige private Reisen und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten. Übernachtungsangebote im Inland werden nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke erlaubt.

Dienstleistungsbetriebe

Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo- und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege, bleiben weiter möglich. Friseursalons bleiben unter den bestehenden Auflagen zur Hygiene geöffnet.

Geschäfte

Der Einzelhandel bleibt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen insgesamt geöffnet. Dabei ist sicherzustellen, dass sich in den Geschäften nicht mehr als ein Kunde pro 10 qm Verkaufsfläche aufhält.

Schulen / Kindertagesstätten

Die Schulen und Kindertagesstätten bleiben offen. Ab der Klasse 5 gilt in den Schulen eine Maskenpflicht auch im Unterricht. Diese Schülerinnen und Schüler können die Masken in den Pausen abnehmen. Diese „Maskenpausen“ werden vor Ort in den Schulen organisiert.

Freizeitgestaltung

Institutionen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung sind geschlossen. Dazu gehören:

- Sportanlagen (Tennisplätze, Sportplätze, Dirt-Bike-Anlage)
- Sportstätten (Stadion, Mehrzweckhalle)
- Fitnessstudios
- Museen

Veranstaltungen und Feiern

Die Dorfgemeinschaftshäuser, die Mehrzweckhalle und die Markthalle werden für die Durchführung von Veranstaltungen nicht mehr vermietet. Bestehende Mietverträge für den November 2020 wurden aufgelöst. Ebenso sind die Räumlichkeiten für Vereine und Jugendclubs geschlossen.

Private Veranstaltungen außerhalb der eigenen Wohnung sind untersagt.

Zusammenkünfte und Feiern innerhalb der eigenen Wohnung sind nur einem engen privaten Kreis gestattet.

Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist in der Zeit von 23 bis 6 Uhr verboten.

Sitzungen

Für gemeindliche Sitzungen sowie Sitzungen der Fraktionen zur Vorbereitung der Kommunalwahlen stehen die Dorfgemeinschaftshäuser / Mehrzweckhalle weiterhin zur Verfügung.

Dienstbetrieb Gemeindeverwaltung

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit sog. „kritischer Infrastrukturen“, wie z.B. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, wird im Schichtdienst gearbeitet, was mit Personalreduzierungen im täglichen Dienst einhergeht.

In der Gemeindeverwaltung ist nur eine Notbesetzung. Alle übrigen Mitarbeiter befinden sich im Homeoffice. Daher wird der Publikumsverkehr stark eingeschränkt. Telefonische Erreichbarkeit unter 06452/9131-0.

Trauungen / Standesamt

Lediglich das Brautpaar plus 7 Personen haben Zutritt zum Trauzimmer. Während der gesamten Trauung wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Vor dem Gebäude sind jegliche Gratulationszusammenkünfte untersagt.

Beerdigungen

Bei Trauerfeierlichkeiten muss während der gesamten Zeit (in der Friedhofshalle, auch am eigenen Sitzplatz, sowie im Freien) eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Quarantäneanordnung

Es wird klargestellt, dass sich Personen bei einem positiven Corona-Tests unmittelbar in Quarantäne begeben müssen. Dies gilt ab dem Vorliegen des Testergebnisses, auch wenn die förmliche Anordnung des Gesundheitsamtes noch nicht erfolgt ist. Wer mit einer positiv getesteten Person in einem Hausstand lebt, muss sich ebenfalls unmittelbar in zweiwöchige Quarantäne begeben. Für unaufschiebbare Erledigungen wie bspw. den Einkauf von Lebensmitteln gibt es Ausnahmen. Bei Verstößen gegen die Quarantäneanordnung droht ein Bußgeld von 500 Euro.

Erweiterte Maskenpflicht in Fahrzeugen

Wenn sich in einem Fahrzeug Personen aus mehr als zwei Hausständen befinden, ist eine Alltagsmaske zu tragen.

Definition Mund-Nasen-Bedeckung

Als Mund-Nasen-Bedeckung zählt jede ans Gesicht anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die dazu beiträgt, die Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Eine Zertifizierung ist nicht notwendig. Plastikvisiere sind davon nicht erfasst, sie sind keine zulässige Mund-Nasen-Bedeckung.

Erweiterte Maskenpflicht in der Öffentlichkeit

Auf stark frequentierten Straßen und Plätzen unter freiem Himmel muss immer dann eine Alltagsmaske getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sichergestellt werden kann. Das gilt insbesondere in Fußgängerzonen.

Claus Junghenn
Bürgermeister